

Geschäftsordnung der NWVV-Region Oldenburg

Stand: (15.07.2023)



§ 1 Einleitung

- 1.1 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Oldenburg im Nordwestdeutschen Volleyballverband e.V. beschrieben (nachfolgend: NWVV-Region Oldenburg).
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die Rahmensatzung-Satzung der Regionen und die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit den der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen (Ämter und Funktionen) wird auf §1, Absatz 4 der NWVV-Satzung verwiesen.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NWVV-Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf die NWVV – Regionstage und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen an derer Gremien der NWVV-Region Oldenburg.

§ 2 Aufgaben der NWVV-Regionen

Die Aufgaben der NWVV-Regionen sind im §8 der NWVV-Satzung und §2 der Rahmensatzung näher beschrieben.

§ 3 Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der NWVV-Region Oldenburg sind:
 - a) der NWVV-Regionstag,
 - b) der Regionsvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 8 der NWVV-Satzung und § 2 der Rahmensatzung kann der Vorstand der NWVV-Region Oldenburg weitere Ausschüsse installieren.

- 3.3 Die NWVV-Region Oldenburg handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWVV - Ordnungen, aus der Rahmensatzung der Regionen und den Durchführungsbestimmungen der NWVV Region Oldenburg. Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 3.4 Bzgl. des Protokolls und eine wirksame Beschlussfassung verweisen wir auf §33 der NWVV-Satzung. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Ausschüsse vorläufig aussetzen.
- 3.5 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der NWVV-Region Oldenburg sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

§ 4 NWVV-Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NWVV-Region Oldenburg ist der NWVV-Regionstag.
- 4.2 Die Wahlperiode beträgt für den Vorstand und die Kassenprüfer 2 Jahre. Im weiteren Verlauf wird auf die Rahmensatzung § 6 (Ordentlicher Verbandstag) und § 9 NWVV-Satzung (Regionstage) verwiesen.
- 4.3 Anträge zum NWVV-Regionstag können vom Vorstand der NWVV-Region Oldenburg, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NWVV-Regionstag beim Vorstand der NWVV-Region Oldenburg eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 19 der NWVV-Satzung in analoger Anwendung.
- 4.4 Alle Unterlagen für den NWVV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.
- 4.5 Wahlen und Abstimmungen
- 4.5.1 Hier wird auf § 9.5 der NWVV-Satzung und § 8 der Rahmensatzung verwiesen.
- 4.5.2 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch
- a) einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

- 4.5.3 Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 4.5.4 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- 4.5.5 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.
- 4.5.6 Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung.
- 4.5.7 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 4.5.8 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der NWVV-Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 4.5.9 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die NWVV-Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- 4.6 Durchführung von NWVV-Regionstagen
 - 4.6.1 Der NWVV-Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.
 - 4.6.2 Ist bei einem Verbandstag weder der Vorsitzende noch ein Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
 - 4.6.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
 - 4.6.4 Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWVV.
 - 4.6.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
 - 4.6.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass

mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

- 4.6.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 4.6.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- 4.6.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nach gesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 4.6.10 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichter statter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.6.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.6.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu warnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Warnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.6.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5

Außerordentlicher NWVV-Regionstag

Hier wird auf § 24 der NWVV-Satzung und auf §7 der Rahmensatzung verwiesen.

§ 6

NWVV-Regionsvorstand

6.1. Hier wird auf § 8 der Rahmensatzung verwiesen.

6.2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

6.2.1 1. Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die NWVV-Region Oldenburg nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben delegieren.
- d) Weiter vertritt er die NWVV-Region Oldenburg nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des NWVV-Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.

6.2.2 Stellvertretender Vorsitzender

- a) Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Er übernimmt nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

6.2.3 Geschäftsführer

- a) Der Geschäftsführer führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Oldenburg und verwaltet das NWVV-Regionkonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV-Regionstag.
- d) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Oldenburg.
- e) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV-Region Oldenburg.
- f) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- g) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NWVV – Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Oldenburg oder auf der offiziellen NWVV-Homepage.
- h) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Oldenburg zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWVV-Geschäftsstelle.
- i) Seine Aufgaben bzgl. der Haushaltsführung und Rechnungswesen sind in §9 der Rahmensatzung festgelegt.

6.2.4 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf NWVV-Regionsebene (KK - BK sowie Regionspokal).
- b) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg im Bereich des Spielbetriebs nach innen

und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene.

- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene, sofern durch die VSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen der NWVV-Region Oldenburg (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NWVV-Geschäftsstelle.

6.2.5 Jugendwart

- a) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der NWVV-Region Oldenburg mit Meisterschaften und Jugendrunden.
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc).
- c) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.

6.2.6 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NWVV-Region Oldenburg Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die NWVV-Region Oldenburg.
- c) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

6.2.7 Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der NWVV-Region Oldenburg durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.2.8 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/Region zu fördern und zu verbessern. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern der Region, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Schulsportausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg im Bereich des Schulsports nach innen (Verbandstag, Vorstand und Vereine) um eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein auch und gerade auf kommunaler Ebene im Interesse der Ausbreitung des Volleyballsports zu gewährleisten.

- c) Er vertritt die NWVV-Region Oldenburg im Bereich des Schulsports nach außen, insbesondere im Verhältnis zum NWVV und den Schulbehörden in der Region.
- d) Er ist Vorsitzender des Schulsportausschusses.
- e) Er ist dem Vorstand und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Schulsportordnung formulierten Aufgaben und Ziele.

6.3 Allgemeine Bestimmungen

- 6.3.1 Die Vorstandsmitglieder haben jedem ordentlichen NWVV-Regionstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode abzugeben. Die Berichte sind wie auch das Protokoll des NWVV-Regionstages auf der Internetseite der NWVV-Region Oldenburg zu veröffentlichen.
- 6.3.2 Die Vorstandsmitglieder sind vom NWVV-Regionstag insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder der NWVV-Region Oldenburg zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. des NWVV und der NWVV-Region durch alle Organe, Ausschüsse, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.
- 6.3.3 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem NWVV-Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeitern der NWVV-Region Oldenburg. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.
- 6.3.4 Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, durchgeführt. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.
- 6.3.5 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 7 Finanzen

- 7.1 Die NWVV-Region Oldenburg führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NWVV-Finanzordnung.

7.2 NWVV-Regionskonto

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die NWVV-Region Oldenburg ein eigenes Bankkonto unter Beachtung von § 5.3 der NWVV-Finanzordnung bzgl. der Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.

7.3 Kontenrahmen

Die Einnahmen und Ausgaben der NWVV-Region Oldenburg sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.

a) Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge
- NWVV-Zuschüsse
- KSB-Zuschüsse
- Lehrgangsgebühren
- Geldstrafen
- sonstige Einnahmen

b) Ausgaben

- Sitzungskosten
- Reisekosten
- Verwaltungskosten
- Spielbetriebskosten
- Lehrgangsmaßnahmen
- sonstige Kosten

7.4 Haushaltsjahr

Gemäß NWVV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (1.1. - 31.12.).

7.5 Haushaltsplan

Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.

7.6 Jahresabschluss

Bis zum 31.3. eines jeden Jahres muss dem Vorstand und den Regionstagen ein Jahresabschluss in Form eines Finanzberichtes erstellt sein. Auf Aufforderung ist er dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

7.7 Kassenprüfung

7.7.1 Die Kasse der NWVV-Region Oldenburg wird in jedem Jahr durch zwei vom NWVV- Regionstag zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem NWVV-Regionstag einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

7.7.2 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

7.7.3 Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWVV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).

- 7.9 Zur Finanzierung der Arbeit der NWVV-Region Oldenburg sind von den Mitgliedsvereinen folgende Beiträge zu entrichten:
- a) Pro Verein ist kein Grundbeitrag zu entrichten.
 - b) Pro Mannschaft in der Jugendrunde ist ein Meldegeld zu entrichten. Die Höhe des Meldegeldes wird jährlich auf der vorbereitenden Versammlung festgelegt.
 - c) Pro Mannschaft in der Hobbyrunde ist ein Meldegeld zu entrichten. Der Beitrag wird jedes Jahr vor der Spielrunde mitgeteilt. Änderungen bedürfen die Zustimmung des Regionstages.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vorstand der NWVV-Region Oldenburg kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Oldenburg oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NWVV-Regionstag und des NWVV-Vorstands ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Diese Ordnung mit den Änderungen wurde vom NWVV-Regionstag Oldenburg am 29.06.2007, 21.06.2019, 09.09.2022 und am 15.09.2023 auf dem außerordentlichen NWVV-Regionstag verabschiedet.